

Wählergruppe Zukunft für Kemmern



Antrag auf Mitgliedschaft

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Tel: _____ Handy: _____

Fax: _____ E-Mail: _____

Geburtsdatum: _____

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zur Wählergruppe Zukunft für Kemmern und erkenne die Satzung in der Version vom 01.12.2014 an. Eine Ausfertigung der Satzung habe ich erhalten.

Kemmern, den ____ . ____ . _____

(Datum)

(Unterschrift)

Datenschutzerklärung:

Hiermit erkläre ich, dass meine persönlichen Daten wie Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, telefonische Erreichbarkeit und E-Mail-Adresse in einer Mitgliederliste aufgenommen und den weiteren Mitgliedern der Wählergruppe Zukunft für Kemmern mitgeteilt werden dürfen

Kemmern , den ____ . ____ . _____

(Datum)

(Unterschrift)

Mitglied vom Vorstand aufgenommen am: _____

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Wählergruppe führt den Namen „Zukunft für Kemmern“.
2. Sitz der Wählergruppe ist Kemmern. Sie soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Die Wählergruppe ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Kemmern, deren Ziel es ist, sich an Gemeinderats- und an Bürgermeisterwahlen in der Gemeinde Kemmern zu beteiligen.
2. Die Wählergruppe wirkt als Alternative zu den politischen Parteien und anderen Wählergruppen bei der kommunalpolitischen Willensbildung in der Gemeinde Kemmern mit. Sie vertritt dabei alle Bürgerinnen und Bürger in allen kommunalen Angelegenheiten ausschließlich nach sachbezogenen, parteipolitisch unabhängigen und ideologiefreien Grundsätzen.
3. Die Wählergruppe organisiert und führt Informationsveranstaltungen für die Bürgerschaft Kemmern durch. Der Bürgerschaft sollen durch diese Informationsveranstaltungen weiterführende Informationen zu gesellschaftlichen Belangen und für Kemmern betreffenden Themen vermittelt werden.
4. Die Wählergruppe organisiert und führt Festveranstaltungen (z.B. Sommerfeste, Adventsfest, Bürgerfeste etc.) durch. Ziel dieser Veranstaltungen ist Bürger und Neubürger in das Gemeindeleben zu integrieren und die Gemeinschaft der Bürger zu fördern und festigen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Wählergruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, sie ist selbstlos tätig. Spenden und Beiträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Wählergruppe besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied kann nur werden, wer für die Kommunalwahl in Kemmern wahlberechtigt ist und die Satzung der Wählergruppe anerkennt.
3. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die die Arbeit und die Ziele der Wählergruppe ideell und materiell unterstützen und fördern.
4. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit Aufnahmeentscheidung.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
6. Der Austritt kann jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
7. Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Das Mitglied ist vor diesem Beschluss zu hören.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder haben alle satzungsgemäßen Rechte und Pflichten. Sie haben aktives und passives Wahlrecht zu den Organen der Wählervereinigung, sofern sie volljährig im Sinne der jeweils zu berücksichtigenden Gesetze sind.
2. Fördernde Mitglieder haben Zutritt zu allen Veranstaltungen der Wählergruppe, besitzen jedoch in Versammlungen nur beratende Stimme und haben kein Wahlrecht.

§ 6 Beiträge

1. Die Wählergruppe kann von ihren Mitgliedern Beiträge erheben.
2. Die Höhe der Beiträge wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe

Organe sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in. Sein Amt endet mit Neuwahlen.
2. Gesetzlicher Vertreter (§ 26 ff BGB) ist der/die 1. Vorsitzende mit dem/der 2. Vorsitzenden oder dem/der Schriftführer/in.
3. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Verpflichtungen können die gesetzlichen Vertreter für die Wählergruppe nur in der Art eingehen, dass die Haftung auf das Vereinsvermögen beschränkt bleibt.
4. Die Verwaltung und Leitung der Wählergruppe erfolgt durch den Vorstand auf Grundlage dieser Satzung und den in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse.
5. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
6. Der Vorstand wird mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
7. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl stattfindet.
8. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode eine/n Nachfolger/in.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Wählergruppe. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung und Beschlussfassung über die Arbeit des Vorstandes
- Abnahme des Kassenberichts
- Abnahme des Berichts der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl von Rechnungsprüfern
- Aufstellen der Kandidaten und Ersatzkandidaten vor Kommunalwahlen für das Amt des Bürgermeisters und für den Gemeinderat.
- Behandlung von Anträgen der Mitglieder und des Vorstandes
- Festsetzung der Beiträge
- Regelung von Satzungsangelegenheiten
- Festsetzung von Geschäftsordnungen

§ 10 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen einzuberufen. Sie muss jährlich mindestens einmal stattfinden. Die Ladungsfrist kann in dringlichen Angelegenheiten, insbesondere im Zusammenhang mit der Kandidaten- und Ersatzkandidatenaufstellung auf drei Tage verkürzt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist sie beschlussunfähig, so ist eine mit gleicher Tagesordnung terminierte weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
4. Auf Antrag von 1/3 der Mitglieder muss der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von einem Vorstandsmitglied und einem weiteren Mitglied unterzeichnet. Das Protokoll wird allen Mitgliedern bekanntgegeben.

§ 11 Finanzen

1. Der Vorstand führt die Kassengeschäfte.
2. Es sind zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu wählen.
3. Die Kassenprüfer/innen prüfen einmal jährlich die gesamten Finanzen, erstellen einen schriftlichen Bericht und teilen auf der Mitgliederversammlung das Ergebnis mit.

§ 12 Satzungsänderungen

Nach Annahme dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder können Änderungen nur durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Eine beabsichtigte Satzungsänderung muss in der Tagesordnung der Einladung aufgeführt sein.

§ 13 Auflösung der Wählergruppe

Zur Auflösung der Wählergruppe bedarf es eines mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefassten Beschlusses. Bei der Auflösung oder Aufhebung der Wählergruppe fällt das Vermögen an die Gemeinde Kemmern, die es ausschließlich zur Förderung der Jugend- und Seniorenarbeit in der Gemeinde Kemmern zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 23.11.2013 durch die Mitglieder der Wählergruppe beschlossen. Sie ist mit diesem Tag in Kraft getreten. In der Mitgliederversammlung am 01.12.2014 wurde die Satzungsänderung beschlossen.

Kemmern, den 01.12.2014

gez. Der Vorstand